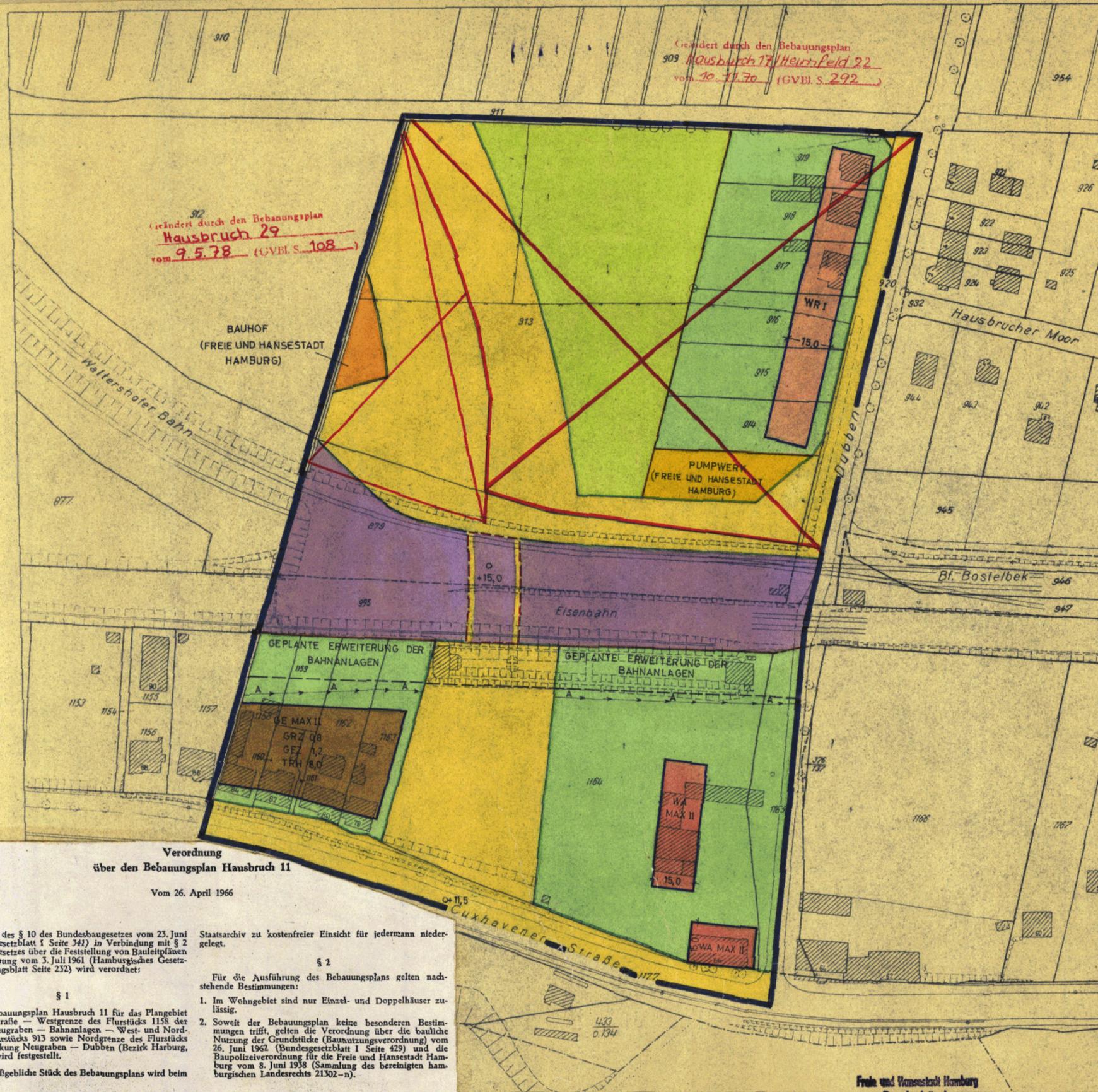
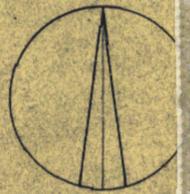


HAUSBRUCH 11

BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 11



	GRENZE DES PLANGEBIETS
	STRASSENLINE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	GEWERBEGEBIET
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	TRAUFHÖHE
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	VERSORGUNGSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
	STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
	VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
	STRASSENBRÜCKE ÜBER BAHNANLAGEN
	OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
	VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 11
Vom 26. April 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 11 für das Plangebiet Cuxhavener Straße – Westgrenze des Flurstücks 1158 der Gemarkung Neugraben – Bahnanlagen – West- und Nordgrenze des Flurstücks 913 sowie Nordgrenze des Flurstücks 919 der Gemarkung Neugraben – Dubben (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. April 1966.

Mr. 23063 **Archiv**

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 37 10 08

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
HAUSBRUCH 11
BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 717

HAMBURG, DEN 13.4.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 14. Mai 1966

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 26. April 1966 (GVBl. S. 127)
In Kraft getreten am 5. Mai 1966

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23	DONNERSTAG, DEN 5. MAI	1966
Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 1966	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 11	127
—	Druckfehlerberichtigungen	128

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 11

Vom 26. April 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1. des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 11 für das Plangebiet Cuxhavener Straße — Westgrenze des Flurstücks 1158 der Gemarkung Neugraben — Bahnanlagen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 913 sowie Nordgrenze des Flurstücks 919 der Gemarkung Neugraben — Dubben (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. April 1966.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 11**

Vom 14. August 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 11 vom 26. April 1966 (HmbGVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 11“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 3.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
 - 3.2 Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. August 2012.

Das Bezirksamt Harburg

